# V e r e i n b a r u n g

nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)

auf dem Gebiet der

## B e w e r t u n g  v o n  D i e n s t p o s t e n

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -
Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände
des Öffentlichen Dienstes

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Bewertung der Dienstposten in den Laufbahnen bzw. Bereichen

- des gehobenen technischen Dienstes,
- des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes mit überwiegender Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen und
- des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung

wird - zur Orientierung an den Möglichkeiten der besoldungsrechtlichen Obergrenzen - in einem zunächst bis zum 31.12.1996 befristeten Modellversuch aus dem Regelungsbereich des Bewertungsverfahrens der "Richtlinien für die Bewertung von Dienstposten vom 08. März 1966" in der Fassung vom 07. März 1967 und den hierzu getroffenen Verfahrensbestimmungen herausgenommen.

§ 2

Unbeschadet der Rechte von Bürgerschaft und Senat entscheiden über die Bewertung der betroffenen Dienstposten die für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Behörden im Rahmen der rechtlichen Vorschriften dezentral in eigener Verantwortung. Die Rechte der Personalräte der Behörden werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 3

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Modellversuchs (bis zum 31.12.1996), beginnend mit Wirkung für die Bewertungsentscheidungen zur Vorbereitung des Stellenplans 1994. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1995. Die Vertragsparteien werden vor Ablauf des Versuchszeitraums in Verhandlungen über das zukünftige Bewertungsverfahren eintreten.

(2) Waren bis zum Ausspruch der Kündigung für einen oder mehrere der in § 1 genannten Bereiche die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung bestehenden bundesbesoldungsrechtlichen Obergrenzen zu keinem nach der Beschlußfassung der Bürgerschaft über den Stellenplan 1994 liegenden Zeitpunkt ausgeschöpft, wirkt die Kündigung auf einen entsprechenden Widerspruch einer der vertragsschließenden Parteien für diesen Bereich oder diese Bereiche erst dann, wenn die besoldungsrechtlichen Obergrenzen nach Ausspruch der Kündigung ausgeschöpft sind. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung dieser Vereinbarung wird ausgeschlossen.

Hamburg, den 13. Januar 1995

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

.....

Dirk Reimers
Staatsrat

.....

Deutscher Beamtenbund
Landesbund Hamburg

.....

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

# SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

Organisationsamt
Gz. - 21/170.00-1/11/1.9 -
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Telekom (040) 3598-568
Behördennetz 9.23.568

Hamburg, 08.12.1995

**Ergebnisprotokoll**

**über das Gespräch mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften am 29.11.95**

**zum Tagesordnungspunkt 2: Bewertung von Planstellen für Beamte in drei „Laufbahnen" des gehobenen Dienstes (Technik, IuK und Steuerverwaltung)**

1. Frau Theobald erläutert einleitend die Vorgeschichte, die zum Abschluß der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG vom 13.1.95 über die Herausnahme der drei obengenannten „Laufbahnen" aus dem Bereich der analytischen Dienstpostenbewertung geführt haben. Da diese Vereinbarung zum 31.12.1996 auslaufe, müsse für die in Kürze beginnenden Stellenplanverhandlungen zum Haushalt 1997 geklärt werden, ob der Modellversuch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden soll. Im Hinblick auf die relativ kurze Erfahrungszeit mit dem Modellversuch und die Verknüpfung dieses Beratungsgegenstandes mit generellen Überlegungen zur Weiterentwicklung der analytischen Dienstpostenbewertung schlägt Frau Theobald vor, über eine Verlängerung des Modellversuchs um zunächst etwa zwei Jahre nachzudenken.

2. Nach Auffassung von Herrn Schiedek kommt eine Rückführung der drei „Laufbahnen" in den Bereich der analytischen Dienstpostenbewertung nicht in Betracht. Der DBB strebe an, die drei Bereiche dauerhaft aus der Analytik herauszunehmen.

3. Herr Sievers weist darauf hin, daß im Rahmen der Dienstrechtsreform des Bundes beabsichtigt sei, die bundeseinheitlichen Obergrenzenregelungen aufzugeben und die Länder zu ermächtigen, Obergrenzen in eigener Verantwortung festzulegen. Diese Reformvorschriften sollten abgewartet werden, bevor über eine Verlängerung des Modellversuchs entschieden werde. Frau Frieß schließt sich dieser Auffassung an und bittet, für die nächste Sitzung einige Unterlagen zur Beantwortung folgender Fragen vorzulegen:

   a) Nach welchen Kriterien haben die Behörden und Ämter die Stellenveränderungen im Rahmen des Modellversuchs bewertet ?

   b) Welche zahlenmäßigen Veränderungen haben sich ergeben ?

   c) Ist der „Bewertungsvorsprung" der Technischen Angestellten durch die Umsetzung der Hebungsprogramme für die Beamten in den Jahren 1994 bis 1996 aufgeholt worden ? Wenn nein: Welche Defizite sind bei der Bewertung der Beamtenstellen noch vorhanden?



ANSCHRIFT: STECKELHÖRN 12 · 20457 HAMBURG · TELEFON 040/3681-0 · TELEFAX 040/3681-2226

4. Die Verhandlungspartner vereinbaren, eine Fortsetzung des Gesprächs für Ende Januar mit folgender Tagesordnung in Aussicht zu nehmen:

   a) Beantwortung der unter Nr. 3 formulierten Fragen.

   b) Unterrichtung über den Stand der Überlegungen zur Neuregelung der analytischen Dienstpostenbewertung.

für das Protokoll

(Theobald)

(Schnoor)